

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bürgerdienste

Richard Heß, Telefon: 2300

Gesch. Z.: 3/150-02

Vorlage 508a/2009

Datum 25.05.2009

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis im: **Ortsbeirat West**

Betreff: Ampelanlage Herrenberger Straße

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Die AL/Grüne-Fraktion beantragt mit Vorlage 508/2009 die Einrichtung einer Fußgängerampel in der Herrenbergerstraße vom Einkaufszentrum in die Rappstraße. Die Verwaltung sieht sich aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, eine weitere Lichtsignalanlage für Fußgänger in der Herrenbergerstraße einzurichten.

Ziel:

Stellungnahme zum Antrag der AL/Grüne-Fraktion und Information des Gemeinderates

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die AL/Grüne-Fraktion beantragt mit Vorlage 508/2009 die Einrichtung einer Fußgängerampel in der Herrenbergerstraße vom Einkaufszentrum in die Rappstraße. Begründet wird der Antrag mit dem hohen Verkehrs- und Fußgängeraufkommen, das unter anderem aus der Fußgängerampel über die Westbahnhofstraße resultiert und der unübersichtlichen Situation durch ein- und ausparkende Fahrzeuge. Außerdem erreichen Fußgänger ihren Bus nicht, weil sie nicht über die Straße kommen.

2. Sachstand und Bewertung

2.1 Tempo-30-Zone

Die Herrenberger Straße befindet sich innerhalb einer 30er-Zone. Tempo 30-Zonen können nach § 45 Abs. 1c Satz 1 Straßenverkehrsordnung insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Im Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 02.04.1998 wird darauf hingewiesen, dass in Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Tempo 30-Zonen) auf Fußgängerüberwege und Lichtzeichenanlage stets zu verzichten ist beziehungsweise diese nur an besonders kritischen Stellen zulässig sind. Sofern dort gleichwohl zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen erforderlich scheinen, ist zu prüfen, ob die Anordnung der zonenwirksamen Geschwindigkeitsbeschränkung verhältnismäßig ist und beibehalten werden kann.

Dies bedeutet, dass nur durch eine Aufhebung der Zonengeschwindigkeitsbeschränkung die Anlage einer Lichtsignalanlage für Fußgänger grundsätzlich möglich wäre.

2.2 Abstand von Lichtsignalanlagen

In den Richtlinien für Lichtsignalanlagen ist vorgeschrieben, dass der Abstand zwischen zwei Fußgängerlichtsignalanlagen mindestens 200 Meter betragen soll. Wenn ein Überquerungsbedürfnis auf einer längeren Strecke besteht, kann es notwendig sein, Fußgängerlichtsignalanlagen auch in einem geringeren Abstand einzurichten. Der Abstand sollte dabei 100 m nicht unterschreiten. 80 Meter östlich der Einmündung zur Rappstraße befindet sich bereits eine Fußgängerlichtsignalanlage auf Höhe der Belthlestraße. Besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder, alte Menschen und Behinderte können diese Fußgängerfurt nutzen.

2.3 Sichtbehinderung nach Bushaltestellen

Unmittelbar vor der Einmündung aus der Herrenbergerstraße in die Rappstraße befindet sich eine Bushaltestelle. Eine Fußgängerlichtsignalanlage darf aufgrund der Sichtbehinderungen durch einen Bus nicht unmittelbar nach einer Bushaltestelle angelegt werden. Dies wäre nur möglich, wenn eine entsprechend lange Mittelinsel das Überholen von haltenden Bussen

ausschließen würde und somit eine Gefährdung für die querenden Fußgänger ausgeschlossen wäre. Eine Verlegung in westliche Richtung wäre grundsätzlich möglich, wird von der Verwaltung aber ausgeschlossen.

Die Einrichtung einer weiteren Fußgängerlichtsignalanlage ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Die Verwaltung prüft aber derzeit weitere Maßnahmen, die die Verkehrssituation vor allem im Hinblick auf die Fußgänger verbessern sollen.

3. Lösungsvarianten

keine

4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung richtet keine weitere Fußgängerlichtsignalanlage in der Herrenbergerstraße ein.

5. Anlagen

keine